



**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
eines 380/110 kV Netzkuppeltransformators
vom 19. November 2021
Az.: 53.0026/21/1.1-16-Schr/Wu**

RWE Power AG
RWE Platz 2, 45141 Essen
Standort:
50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem
Flur: 7, 9, 10 und 13, diverse Flurstücke



Tenor

Auf Antrag der RWE Power AG ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

RWE Power AG

auf ihren Antrag vom 26. Mai 2021 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Elektrizitätserzeugung (Kraftwerk Niederaußem) auf dem Werksgelände in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9, 10 und 13, diverse Flurstücke, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Netzkuppeltransformators für den Kraftwerksblock G des Kraftwerks Niederaußem.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

Die RWE Power AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines 380/110 kV-Netzkuppeltransformators für den Block G des Kraftwerks Niederaußem. Mithilfe dieses Transformators wird die Möglichkeit geschaffen, einen Teil des im Kraftwerksblocks G erzeugten Stroms alternativ zur bisherigen Einspeisung in das 380 kV-Netz auch in das 110 kV-Netz einzuspeisen.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Mit Datum vom 26. Mai 2021 beantragte die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Niederaußem gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Kraftwerk ist durch die Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Da ein Vorhaben geändert wird, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Leistungsänderung des Kraftwerkes Niederaußem. Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb eines Netzkoppeltransformators auf dem Betriebsgrundstück. Relevante Luft- bzw. Schallemissionen resultieren

daraus nicht. Auch sind keine maßgeblichen Immissionsorte vorhanden, an welchen nachteilige Auswirkungen durch elektrische und magnetische Feldern zu besorgen sind.

Darüber hinaus werden im Transformator zwar wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet, jedoch wird durch die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den einschlägigen technischen Regelungen dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Rechnung getragen.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln am 19. Juli 2021 öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung am 21. September 2021 im UVP-Portal.

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 26. Mai 2021 wird stattgegeben. Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll zugestimmt werden. Ein atypischer Fall, der eine Ablehnung dieses Antrags rechtfertigt, liegt nicht vor. Somit ist von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Bergheim als:
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt und
 - Brandschutzdienststelle
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bergheim Nr. 6 / NA im Stadtteil Niederaußem. Das Vorhaben liegt außerhalb des bebaubaren Bereiches und im Bereich einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Fläche und verstößt somit gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6 / NA gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.09.2021, Az. 00918-21-10, erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Die Errichtung und der Betrieb des Netzkuppeltransformators Block G hat entsprechend den in den Berichten Nr. M126568/05 vom 11.12.2019 und Nr. M126568/07 vom 15.04.2021 der Firma Müller-BBM GmbH (Teil der Antragsunterlagen) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten Auslegungsdaten zu erfolgen.

5.2.2 Die Durchführung der Schallminderungsmaßnahmen bzw. die detaillierte Auslegung von Anlagenteilen des Netzkuppeltransformators Block G sind durch eine dafür bekanntgegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG gutachterlich zu begleiten, bzw. zu überprüfen.

Der Überwachungsbehörde ist ein Bericht, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, über diese gutachterliche Begleitung bzw. Überprüfung vorzulegen, in welchem die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit den Angaben in den Berichten Nr. M126568/05 vom 11.12.2019 und Nr. M126568/07 vom 15.04.2021 der Firma Müller-BBM GmbH bestätigt wird.

In diesem noch vorzulegenden Bericht sind auch Änderungen bzw. Konkretisierungen zu der in den Berichten Nr. M126568/05 vom 11.12.2019 und Nr. M126568/07 vom 15.04.2021 der Firma Müller-BBM GmbH gemachten Planung zu dokumentieren. Außerdem muss der noch vorzulegende Bericht das an den Planungsfortschritt angepasste akustische Modell einschließlich zugehöriger Ausbreitungsrechnungen enthalten.

5.3 Vorbeugender Gewässerschutz

5.3.1 Der Übergang zwischen der Schallschutzeinhausung des Netzkuppeltransformators Block G und der zugehörigen Trafotasse ist konstruktiv so auszugestalten, dass ggf. austretendes Transformatoröl sowie ggf. anfallendes Löschwasser in die Trafotasse geleitet werden.

5.3.2 Das System zur Detektion von Undichtigkeiten in den Ölkühlern des Netzkuppeltransformators Block G ist so auszuführen, dass eine Alarmierung einer während des Kraftwerksbetriebes ständig besetzten Stelle erfolgt.

Im Fall von Undichtigkeiten ist der Netzkuppeltransformator Block G unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten umgehend außer Betrieb zu nehmen.

Darüber hinaus muss auch der Ausfall der v. g. Detektionseinrichtung zu einer Alarmierung einer während des Kraftwerksbetriebes ständig besetzten Stelle erfolgen.

5.4 Baurecht einschließlich Brandschutz

5.4.1 Für das Bauvorhaben ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bergheim ein Standsicherheitsnachweis, spätestens mit der Anzeige des Baubeginns, vorzulegen. Dieser ist von einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW prüfen oder erstellen zu lassen.

5.4.2 Für die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen ist eine Prüfüngenieurstelle zu beauftragen. Die geprüften Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten.

5.4.3 Die konstruktiven Bauteile sind nach der Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch eine Prüfüngenieurstelle abnehmen zu lassen. Über die mängelfreie Abnahme ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bergheim die entsprechende Bescheinigung der beauftragten Prüfüngenieurstelle vorzulegen. Die Bescheinigung hat die Einhaltung der Vorschriften nach DIN 4102 Teil 4 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sofern Anforderungen erhoben werden, zu beinhalten.

5.4.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die staatlich anerkannte Sachverständigenstelle und die Person der Fachbauleitung zu benennen, welche mit stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden ist.

- 5.4.5 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der Sachverständigenstelle hinsichtlich der geprüften Nachweise beim Bauordnungsamt der Stadt Bergheim einzureichen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass sich die sachverständige Person durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 5.4.6 Die automatischen und nicht automatischen Brandmelder des SSM-Gebäudes (Steuer-Schutz-Meldung) sind auf das werksseitige Brandmeldesystem aufzuschalten. Eine Brandmeldung muss dem Objekt eindeutig zugeordnet werden können.
- 5.4.7 Die Brandmeldeanlage des Netzkuppeltransformators ist in das Netzwerk des Standorts einzubinden. Sämtliche Meldungen müssen in der Zentrale der Werksfeuerwehr sowie auf eine ständig besetzte Stelle auflaufen (Zentrale Feuerwehroleitstelle KW Neurath)
- 5.4.8 Die kraftwerkseigenen Feuerwehpläne sind zu überarbeiten und in digitaler Form der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergheim zur Verfügung zu stellen.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die durch die Baumaßnahme verursachten Straßenverunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Anschreiben vom 26.05.2021
2	Inhaltsverzeichnis
3	BImSchG Formular 1
4	Kurzbeschreibung
5	Erläuterungen zum Antrag
6	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
7	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
8	Schallimmissionsprognose
9	Brandschutzkonzept
10	Bauvorlagen
11	Zertifikat Managementsystem nach DIN EN ISO 14.001

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich oder zur Niederschrift der

Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an der elektronischen Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Schroiff)